
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0015/2015)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Einwohnerfragestunde

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.12.2014 (s. Anlage) hat Herr Michael Gansemer aus Saarburg die Kreisverwaltung gebeten, seine Frage hinsichtlich der Übernahme bzw. Erstattung der anfallenden Kosten für eine Reinigung der Sinkkästen in der Ortsdurchfahrt Saarburg in der nächsten Einwohnerfragestunde des Kreistages zu beantworten. In einem zweiten Schreiben, ebenfalls vom 09.12.2014, bittet Herr Gansemer um Berichtigung seiner Anfrage vom 28.10.2014 zum Zustand der Brücken- und Stützbauwerke in Baulast des Landkreises ergänzend zu der erfolgten Beantwortung in der Sitzung des Kreistages vom 17.11.2014.

1. Stellungnahme

§ 12 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes bestimmt, dass Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Städte sind. Nach § 12 Abs. 6 ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Landes- oder Kreisstraße der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 LStrG gehören zu den öffentlichen Straßen u.a. auch Entwässerungsanlagen.

Die Reinigung der Sinkkästen wird von den betroffenen Ortsgemeinden oder durch Fremdfirmen im Auftrag der Ortsgemeinde durchgeführt und nicht durch die Mitarbeiter der Straßenmeisterei.

"Bei Kanalisationen ist zu unterscheiden, ob sie ausschließlich der Ableitung des Oberflächenwassers der Straße dienen oder aber ob sie auch der Beseitigung des Oberflächenwassers und von Abwässern der anliegenden Grundstücke dienen. Im ersten Fall ist die Herstellung und Unterhaltung der Kanalisation eine Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast und die Kanalisation mithin Bestandteil der Straße. Im zweiten Fall sind kommunale Aufgaben gegeben, die Kanalisationsanlagen sind mithin kommunale Anlagen.

Im konkreten Fall wurde zwischen dem Landkreis und den Verbandsgemeindewerken Saarburg eine Vereinbarung hinsichtlich der Entwässerung der Kreisstraßen getroffen. In § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung heißt es: "Der Träger der Abwasserbeseitigung verpflichtet sich seinerseits unwiderruflich, als Gegenleistung dafür für die unentgeltliche Durchführung der Reinigung der straßeneigenen Anlagen (Straßeneinläufe nebst Zuleitung) zu sorgen."

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Reinigung der Straßeneinläufe von Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten den Verbandsgemeindewerken obliegt. Es besteht keine Kostenerstattungspflicht seitens des Kreises.

2. Berichtigung

Aufgrund der Anfrage vom 28.10.2014 wurde Herrn Gansemer u. a. mitgeteilt (s. Vorlage Nr. 0323/2014 für Kreistagssitzung v. 17.11.2014), dass die Prüfungen von Bauwerken in Baulast des Landes, der Landkreise **und** der Verbands- bzw. Ortsgemeinden durch die Brückenbauabteilung des Landesbetriebs Mobilität Trier nach Planquadraten erfolgen.

Richtig ist, dass der LBM nur die Bauwerke in Baulast des Landes und der Landkreise prüft. Eine regelmäßige Prüfung Brücken und Stützwände in Baulast von Städten oder Ortsgemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehörig sind, erfolgt durch die jeweils zuständige Verbandsgemeinde.

Anlagen:

- Zwei Schreiben Herr Gansemer vom 09.12.2014
- Kanalvereinbarung mit VG-Werken v. 01.01.1996